

Hans Daniels

Von: Hans Daniels [hans.daniels@imail.de]
Gesendet: Samstag, 15. Oktober 2011 11:00
An: hans.daniels@imail.de
Betreff: JHV 2011Fw: Antw: Wtrlt: Az.: L 23 - WO 10797 Regeln in der BinSchStrO

From: "Volker Held" <volker.held@bmvbs.bund.de>
Sent: Tuesday, June 15, 2010 1:41 PM
To: "Ref-WS25" <Ref-WS25@bmvbs.bund.de>; <hans.daniels@imail.de>
Subject: Antw: Wtrlt: Az.: L 23 - WO 10797 Regeln in der BinSchStrO

>
>
> Sehr geehrter Herr Daniels,
>
> vielen Dank für Ihre E-Mail, die ich wie folgt beantworte:
>
> Eine allgemeingültige Antwort darauf, wann bei Wellenschlag oder
> Sogwirkung eine Gefahr entsteht, gibt es nicht. Dies hängt vom
> jeweiligen Einzelfall ab und wird von vielen Faktoren beeinflusst. Dies
> können die örtlichen Verhältnisse sein, z.B. Beschaffenheit der Ufer
> (natürlicher Bewuchs oder Spundwand), Breite der Wasserstraße,
> vorhandene Bauwerke, Fahrrinntiefe, aber auch entsprechende
> Merkmale des Fahrzeugs wie z.B. der eingesetzten Maschinenkraft, der
> Abladung oder - wie Sie selbst ausführen - der eingesetzte
> Fahrzeugtyp.
>
> So ist z.B. auch entscheidend, ob es sich um einen Berg- oder einen
> Talfahrer handelt. Der Talfahrer kann z.B. seine Geschwindigkeit nicht
> esrt auf kurze Entfernung verringern, weil er berücksichtigen muss,
> dass die von seinem Fahrzeug ausgehenden Kräfte sein Fahrzeug
> "überholen" und dann trotz Herabsetzung der Geschwindigkeit eine
> Gefahr darstellen können.
>
> Letztlich liegt es im Ermessen des Schiffsführers zu beurteilen, ob
> die von seinem Fahrzeug ausgehenden Wellen und der verursachte Sog
> eine Gefahr darstellen können und wann und inwieweit die
> Geschwindigkeit zu reduzieren ist.
>
> Wie Sie selbst ausführen, können Fahrzeuge der Überwachungsbehörden
> nach § 3.27 bei Nacht und bei Tag das blaue Funkellicht zeigen, müssen
> dies abder nicht tun. Der Sinn der Verordnung geht dabei davon aus,
> dass diese Fahrzeuge das blaue Funkellicht auch nur dann zeigen, wenn
> sie tatsächlich im Einsatz sind.
>
> Soweit § 1.24 Fahrzeuge der Überwachungsbehörden von der Einhaltung
> der BinSchStrO befreit, gilt dies nur für den Fall, dass sie
> hoheitliche Aufgaben ausüben und unter Berücksichtigung der
> öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das bedeutet, dass diese
> Fahrzeuge auch von Geschwindigkeitsbeschränkungen befreit sind, so
> diese bei der Wahrnehmung der Aufgaben überschritten werden müssten.
> Auch hierbei kommt es aber auf den Einzelfall an, zu entscheiden, ob
> eine damit einhergehende Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer im
> Verhältnis zur Wahrnehmung der Aufgaben gerechtfertigt ist. Auch dies
> obliegt dem Ermessen des jeweiligen Schiffsführers. Eine
> allgemeingültige Festlegung lässt sich auch hier nicht treffen.
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Im Auftrag
> Volker Held
>
>
> Volker Held
> Referat WS 25

> Bundesministerium für Verkehr,
> Bau und Stadtentwicklung
> Tel.: 0228/3004656
> Fax: 0228/3001454 oder 0228/3008074656 volker.held@bmvbs.bund.de
>
>
>
>>>> "Hans Daniels" <hans.daniels@imail.de> 08.06.2010 19:24 Uhr >>>
> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
> ich bin ein begeisterter Wassersportler und "Wasserretter" und möchte
> mich
> einfach einmal ein paar Fragen an Sie richten und hoffe, dass Sie
> meinen
> Wissensdurst löschen können.
>
> - wie definiert man eigentlich von Seiten des Gesetzgebers den Begriff
> "Wellenschlag und Sog" bzw. wo liegt die Messlatte für die Vermeidung
> von
> Sog und Wellenschlag. In der BinSchStrO spricht man davon, dass man
> die
> Geschwindigkeit soweit absenken muss, dass keine Beschädigung an
> Anlagen und
> Fahrzeugen entsteht. Fahre ich mit einem "Gleiter", kann aber die
> höhere
> Geschwindigkeit nach meiner Meinung eine Senkung des Wellenschlages
> bedeuten. Allerdings würde man möglicherweise zeitgleich gegen eine
> Geschwindigkeitsbegrenzung verstoßen. Fährt man mit vorgemeinten
> Gleiter
> sehr langsam, sind auch kleinere Wellen entstanden, aber das Fahrzeug
> ist
> ggf. nicht mehr manövrierunfähig. Das darf aber laut BinSchStrO auch
> nicht
> geschehen. Wo beginnt also die Gefahr beim Wellenschlag ?
>
> - laut BinSchStrO, 3.27, können sich Einsatzfahrzeuge zu Wasser mit
> blauem
> Funkellicht kenntlich machen. Sie dürfen aber auch ohne
> Kenntlichmachung die
> BinSchStrO außer Acht lassen, wenn Sie gebührende Sorgfalt zu
> Sicherheit und
> Ordnung walten lassen. Heißt das im Klartext, dass ein Einsatzboot,
> wenn es
> in einer geschwindigkeitsbegrenzten Zone mit hoher Geschwindigkeit an
> andere
> erholungssuchende Freizeitskipper vorbei fährt, möglicherweise den
> 1.24
> missachtet hat, weil es eine Gefährdung bzw. eine Missachtung der
> Sicherheit
> verursacht hat ?
>
> Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie die oben aufgeführten Punkte kurz
> erläutern könnten.
>
> Mit freundlichen Grüßen
>
> Hans Daniels
>
> --
> Hans Daniels
> 52076 Aachen
> Königsmühlenweg 21
> Tel: 02408-8364
> Fax: 02408-9856298
> Mobil: 01773418463
> E.Mail: hans.daniels@imail.de
> skype: rescue_schlauch
>
> -----
> <http://www.hans-daniels.de>
>

> Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte
> Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese
> E-Mail
> irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender
> und
> vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte
> Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.